



II. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 13.12.2024 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

I.

1. § 6 Abs. 2 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

„(2) Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen oder über einen Ausweis der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft verfügen oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegen können.“

2. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 wird „6 Kalendermonate“ durch „24 Kalendermonate“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 wird um die folgenden Nr. 4., 5. und 6. ergänzt:

„4. die im Rahmen der tiergestützten medizinischen Behandlung als Therapiehunde nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung in Einrichtungen im Stadtgebiet Marburg eingesetzt werden. Die Prüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung des Deutschen Berufsverband für Therapie- und Behindertenbegleithunde e.V. oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten des Hundehalters vorzunehmen und von einem durch den Verband anerkannten Prüfer abzunehmen,“

- „5. Diensthunde von Polizei-, Bundesgrenzschutz-, Zoll- und kommunalen Ordnungsbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen wurden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,“
- „6. Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese die Jagdeignungs- und Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und deren Verwendung in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden kann.“

4. § 8 Nr. 1 wird ergänzt und erhält folgende Anfügung:

- „1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind. **Davon ausgenommen ist die Regelung in § 6 Abs. 3 Nr. 2,**“

5. In § 11 Abs. 5 S. 1 wird „gegen eine Gebühr“ durch „gebührenfrei“ ersetzt.

II.

Dieser II. Nachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Marburg, den 18.12.2024

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister